



Bayerische FAQ zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (THKG)

Stand: 11.09.2024

A. Abgabe der Mitteilung

1. Wie kann ich meine Haltungsform mitteilen?

Die Haltungsform kann online unter www.tierhaltungskennzeichnung.bayern.de mitgeteilt werden. Die vorgesehene Authentifizierung über die bekannte Datenbank HI-Tier sowie die Möglichkeit zur Übernahme der persönlichen Daten auf Knopfdruck erleichtern Ihnen die Arbeit. Eine elektronische Abgabe der Mitteilung ermöglicht eine schnelle, für alle Seiten unbürokratische und kostengünstige Vergabe der Kennnummern.

Sofern es Ihnen nicht möglich ist, die Mitteilung auf diesem Wege abzugeben, wenden Sie sich bitte an die Hotline Nummer 09131/6808-5333. Die Hotline ist Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) zu folgenden Zeiten für Sie erreichbar:

Mo.-Do.: 10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Fr.: 10:00 - 12:00 Uhr

2. Bis wann muss ich meiner Mitteilungspflicht nachgekommen sein?

Das THKG sieht vor, dass Tierhalter ihre Mitteilung bis spätestens 1. August 2024 abgegeben haben müssen. Da das Melde-Portal in Bayern erst im September 2024 in Betrieb genommen werden konnte, werden bei einer späteren Mitteilung keine Bußgelder erhoben. Die Mitteilung sollte jedoch im eigenen Interesse so zügig wie möglich abgegeben werden, um frühzeitig eine Kennnummer zu erhalten. Lebensmittel, die an den Endverbraucher abgegeben werden, müssen ab spätestens 1. August 2025 eine Kennzeichnung der Haltungsform der Tiere, von denen das Lebensmittel gewonnen wurde, aufweisen.

3. Was passiert, wenn ich mich weigere, eine Mitteilung abzugeben?

Ohne Kennnummer wird zukünftig eine Vermarktung der Mastschweine nicht mehr möglich sein, da die Kennnummer von den Schlachtbetrieben eingefordert werden wird.

4. Ist die Festlegung der Kennnummer kostenpflichtig?

Für die Festlegung der Kennnummer werden keine Kosten erhoben.

B. Erbringung von Nachweisen

1. Welche Nachweise für die jeweilige Haltungsform muss ich erbringen?

- a. Für die Haltungsform Stall ist kein Nachweis erforderlich.
- b. Für die Haltungsform Bio ist das Bio-Zertifikat (Zertifikat nach Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848) hochzuladen.



- c. Für die Haltungsformen Stall+Platz, Frischluftstall und Auslauf/Weide ist eine Bestätigung eines Dritten (z.B. akkreditierter Zertifizierer) erforderlich, dass die Voraussetzungen der mitgeteilten Haltungsform in der konkreten Tierhaltung auch tatsächlich vorliegen.

2. Reicht eine Eigenerklärung des Tierhalters als Nachweis aus?

Nein, eine Eigenerklärung ist nicht ausreichend. Die vom Gesetz genannten Beispiele für geeignete Nachweise (amtliche Bescheinigungen, Bescheinigungen von akkreditierten Kontrollstellen, Bio-Zertifikat) zeigen, dass der Gesetzgeber Nachweise verlangt, die über den Beweiswert einer Eigenerklärung hinausgehen.

3. Ich nehme mit meinem Betrieb an der ITW teil und setze die neuen Kriterien für die Haltungsform „Stall+Platz“ erst ab dem 01.01.2025 um. Welche Haltungsform muss ich mitteilen?

Die Vergabe einer Kennnummer für die Haltungsform Stall+Platz kann erst erfolgen, wenn ein Nachweis erbracht wurde, dass die Voraussetzungen hierfür tatsächlich vorliegen. Dies erfordert eine Zertifizierung nach den neuen Voraussetzungen für Stall+Platz. Bis dahin kann eine Kennnummer für die Haltungsform Stall beantragt werden. Sobald der Nachweis für die Haltungsform Stall+Platz vorliegt, kann eine Änderung der Haltungsform mitgeteilt werden, es erfolgt dann die Vergabe einer neuen Kennnummer.

C. Mitteilungsportal

1. Was ist das Mitteilungsportal?

Das Mitteilungsportal ist eine Anwendung zur elektronischen Erfassung Ihrer Mitteilung nach dem TierHaltKennzG.

2. Was ist meine Betriebsnummer (= Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung = VVVO-Nummer)?

Die VVVO-/Registriernummer ist die zwölfstellige Betriebsnummer, die von dem jeweils zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugeteilt wurde.

3. Was ist, wenn ich meine PIN der HI-Tier Datenbank vergessen habe?

Über die HI-Tier-Datenbank kann eine neue PIN beantragt/freigeschaltet werden. [Link zur HI-Tier-Datenbank](#)

4. Kann ich den Bearbeitungsstand meiner Mitteilung einsehen?

Sie können zu jedem Zeitpunkt den Bearbeitungsstand Ihrer übersandten Mitteilung im Portal einsehen.

5. Kann ich nachträglich (nach Absendung) meine Angaben ändern oder zusätzliche Nachweise hochladen?

Dieses ist nur dann möglich, wenn die Unterlagen noch nicht den Status „in Bearbeitung“ erreicht haben.

6. An wen wende ich mich bei Problemen mit dem Mitteilungsportal?



Sollten Sie Probleme bei der Abgabe der Mitteilung haben, wenden Sie sich bitte an unsere
Hotline
unter der Nummer 09131/6808-5333

Die Hotline ist an Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) für Sie erreichbar:
Mo.-Do.: 10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Fr.: 10:00 - 12:00 Uhr